

**Dritte Änderung der Ordnung über besondere
Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Anglistik“
(jetzt: für das Studienfach Anglistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang)
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 18.04.2018

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften hat am 14.02.2018 die folgende Änderung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelor-Studiengang „Anglistik“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit dem neuen Titel „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Anglistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 13.03.2018 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur durch Erlass vom 09.04.2018 genehmigt.

Abschnitt I

1. Der Titel der Ordnung wird redaktionell korrigiert in „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Anglistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg“
2. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Immatrikulation für das Fach Anglistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse werden durch einen international anerkannten Sprachtest, den TOEFL-Test (Test of English as a Foreign Language), den IELTS-Test (International English Language Testing System), den Cambridge Advanced English-Test (CAE), Cambridge Proficiency English-Test (CPE), oder durch eine Mindestpunktzahl im Englischkurs auf erhöhtem Niveau (Prüfungsfach auf erhöhtem Niveau) im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache.“
3. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt „CAE = Note „B““ geändert in „CAE = Note „C““ und der Begriff „Leistungskurs“ durch „Prüfungsfach auf erhöhtem Niveau“ ersetzt.
4. § 3 wird gestrichen.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.